



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMBWF
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 11. April 2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Präambel:

Die AHS-Gewerkschaft begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die der enormen Herausforderung der österreichischen Schule gerecht werden wollen, der sie durch einen enorm hohen und von Jahr zu Jahr weiterwachsenden Anteil von SchülerInnen mit anderer Umgangssprache ausgesetzt ist. Im vorigen Schuljahr hat dieser Anteil erstmals die 25 %-Marke überschritten; Tendenz stark steigend.

Österreichs Schulpolitik kann es sich wegen der Versäumnisse der Vergangenheit nicht leisten, sich bei der durch das Gesetzespaket intendierten Intervention vorerst einmal auf einen kleinen Teil der enormen Aufgabe zu beschränken, mit der Österreichs Schulwesen in einem international herausragenden Ausmaß konfrontiert ist.

Die AHS-Gewerkschaft begrüßt, dass durch die vorliegenden Maßnahmen der kleinen, extrem gefährdeten Gruppe der „außerordentlichen SchülerInnen“ geholfen werden soll, fordert aber mit Nachdruck, die enorme, von Österreichs Politik jahrzehntelang weitgehend ignorierte Herausforderung als Ganzes ins Blickfeld zu nehmen und ohne weiteren Verzug engagierte und ausreichend finanzierte Maßnahmen zu setzen.

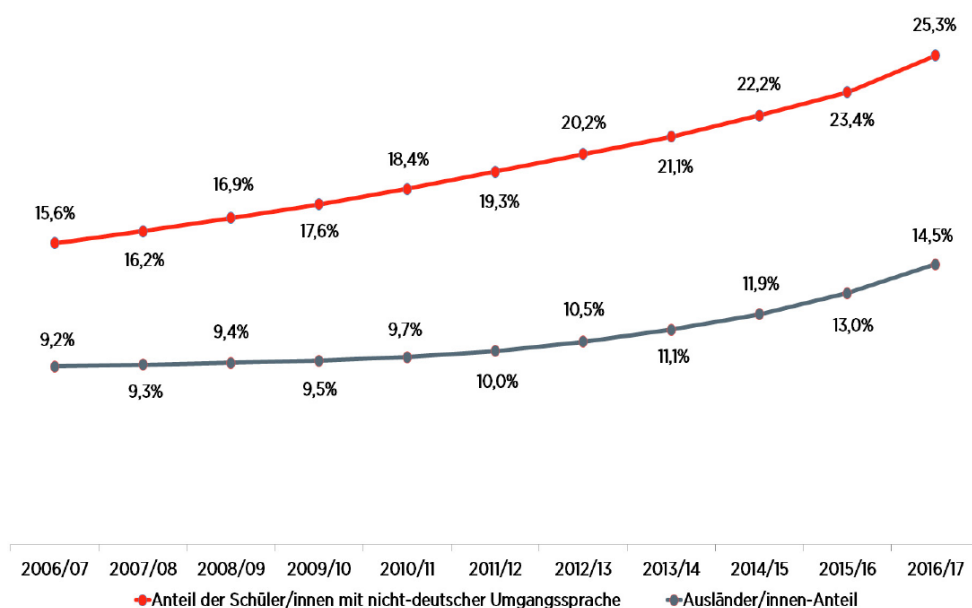
Wie nationale und internationale Tests seit vielen Jahren aufzeigen, bleiben sehr viele SchülerInnen, die die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache sprechen, leistungsmäßig weit hinter ihren Altersgefährten zurück – mit dramatischen Konsequenzen, was z. B. Dropout, NEET-Gefährdung und Jugendarbeitslosigkeit betrifft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich auf außerordentliche SchülerInnen und damit auf eine kleine Gruppe der von diesen Herausforderungen betroffenen jungen Menschen. Der Prozentsatz der SchülerInnen, die als „außerordentliche SchülerInnen“ geführt werden, entspricht nur einem Bruchteil der SchülerInnen, die aufgrund ihrer Sprachprobleme in ihren schulischen Erfolgen weit (um Lernjahre!) zurückbleiben.

Wenn die Quote derer, die aufgrund des standardisierten Verfahrens als „außerordentliche SchülerInnen“ ausgewiesen und damit der neu geschaffenen Förderung zugewiesen werden, der bisherigen ähnlich ist – und davon scheint der Entwurf auszugehen –, erhält nur ein Bruchteil der jungen Menschen, die aufgrund ihrer sprachlichen Defizite massive Unterstützung bräuchten, diese Förderung. Wenn aber alle, die aufgrund massiver Defizite in der Unterrichtssprache, wie sie die nationalen und internationalen Testungen belegen, weit schlechtere Bildungschancen haben, von der standardisierten Testung zu „außerordentlichen SchülerInnen“ gemacht und Deutschförderklassen und Deutschförderkursen zugewiesen werden, erfordert dies ein Vielfaches der Anzahl der Klassen und Kurse, von der dieser Entwurf ausgeht.

Folgende Fakten mögen die Dimension der Aufgabe und damit die Bedeutung eines engagierten Handelns, das sich nicht auf „außerordentliche SchülerInnen“ im bisherigen Sinn beschränkt, vor Augen führen:

Entwicklung Schüler/innen mit nicht-deutscher Umgangssprache bzw. ausländischer Staatsangehörigkeit



ÖIF (Hrsg.), Jahresrückblick: Integration und Asyl 2017 (2017), S. 8

Anteil der zugewanderten 15-Jährigen, deren Erstsprache die des Gastlandes ist (Stand 2015)

OECD-Mittelwert:	50,8 %
Deutschland:	45,7 %
Österreich:	25,7 %

ECD (Hrsg.), The Resilience of Students with an Immigrant Background (2018), Table 5.1

Anteil der im Land geborenen 15-Jährigen mit Migrationshintergrund, die zu Hause überwiegend nicht die Testsprache sprechen

(Stand 2015)

OECD-Durchschnitt:	44,7 %
Deutschland:	48,0 %
Österreich:	72,7 %

OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), Tabelle I.7.2

Kinder, die ein Jahr vor Schuleintritt besonderen Sprachförderbedarf aufweisen

(Stand Herbst 2015)

Deutsch als Erstsprache:	14 %
Nicht-Deutsch:	67 %

ÖIF (Hrsg.), migration & integration. zahlen.daten.indikatoren (2017), S. 45

Leistungsrückstand 10-Jähriger, deren Umgangssprache nicht die Unterrichtssprache ist

(Stand 2016)

	Leistungsrückstand (in PIRLS-Punkten)
Österreich	50
OECD-Mittelwert	28

Anke Hußmann u. a. (Hrsg.), IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2017), Abbildung 7.1

Anteil der SchülerInnen der 4. Schulstufe, die die Bildungsstandards in Mathematik nicht oder nur teilweise erreichen

(Stand 2012)

ohne Migrationshintergrund:	19 %
mit Migrationshintergrund:	42 %

BIFIE (Hrsg.), Nationaler Bildungsbericht Österreich 2015, Band 1 (2016), S. 183

Anteil der SchülerInnen der 4. Schulstufe, die im Leseverständnis nicht oder nur teilweise die Lernziele erreichen

(Stand 2015)

Deutsch als Erstsprache:	33 %
andere Erstsprache:	63 %

BIFIE (Hrsg.), Standardüberprüfung 2015 – Deutsch, 4. Schulstufe, Bundesergebnisbericht (2016), S. 39

Anteil der RisikoschülerInnen unter den 15-Jährigen (Stand 2015)

	Deutsch als Umgangssprache	andere Umgangssprache
Lesen	17 %	42 %
Mathematik	16 %	44 %
Naturwissenschaften	15 %	45 %

UNESCO (Hrsg.), World Inequality Database on Education, Abfrage vom 5. April 2018

Österreichs Schule ist vor eine Aufgabe gestellt, die in anderen Staaten nicht annähernd in dieser Dimension existiert. Wenn Österreichs Schule sie bewältigen können soll, braucht sie für Aufgaben, die keine ursächlich schulischen sind, Ressourcen, die dem Schulwesen dafür zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. An Kostenneutralität wäre bei einer adäquaten Intervention nicht einmal mehr ansatzweise zu denken.

Letztlich weist die AHS-Gewerkschaft auf die zahlreichen jungen Menschen hin, die erst in der zweiten Hälfte ihres zweiten Lebensjahrzehnts ohne entsprechende Sprachkenntnisse nach Österreich kommen und damit vom vorliegenden Gesetzesentwurf, der sich auf die ersten acht Schulstufen bezieht, ebenfalls nicht profitieren können.

Im Detail:

ad § 8h Abs. 2 und 3 SchOG:

Dass die für den künftigen Schulerfolg notwendige Förderung im Rahmen von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen bei Unterschreiten der Mindestanzahl entfällt, droht junge Menschen außerhalb städtischer Ballungsräume um faire Bildungschancen zu bringen.

ad § 25 Abs. 5d SchUG:

Dass die Beendigung eines Deutschförderkurses *„immer mit Ende des Unterrichtsjahres“* erfolge, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, scheint im Widerspruch zu § 8h Abs. 3 SchOG zu stehen (*„Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden.“*).

ad § 11 Abs. 2a Schulpflichtgesetz:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass zukünftig *„Deutschförderkurse in öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen sind.“*

Der ZA AHS begrüßt das als wichtige integrationspolitische Maßnahme, findet diese Intention aber im Gesetzesentwurf nicht abgebildet. Im vorgeschlagenen § 11 Abs. 2a Schulpflichtgesetz wird ausschließlich auf SchülerInnen abgezielt, *„die eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben“*. Auf SchülerInnen

nen, die gem. § 8h Abs. 3 SchOG Deutschförderkurse zu besuchen haben, ist diese Bestimmung daher nicht anwendbar.

Unklar erscheint auch die Formulierung, dass die SchülerInnen, „*die eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben*“, „*ihre allgemeine Schulpflicht in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen*“ haben.

Gem. § 3 Schulpflichtgesetz dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre. Die Formulierung im Entwurf lässt sich so interpretieren, dass alle SchülerInnen, die jemals eine Deutschförderklasse gem. § 8h Abs. 2 SchOG besucht haben, die gesamte Schulpflicht in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu absolvieren haben, auch wenn sie bereits perfekt Deutsch beherrschen.

Die AHS-Gewerkschaft schlägt daher folgende Formulierung für § 11 Abs. 2a Schulpflichtgesetz vor:

„(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 2 oder Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben. Diese Schülerinnen und Schüler haben jedenfalls für die Dauer des Besuchs einer Deutschförderklasse oder eines Deutschförderkurses ihre allgemeine Schulpflicht in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen.“

ad § 18 Schulpflichtgesetz:

Diese Bestimmung erscheint der AHS-Gewerkschaft als unverzichtbar, um SchülerInnen, die eine Deutschförderklasse für mehr als zwei Halbjahre besucht haben, nicht in eine Sackgasse geraten zu lassen.

Noch zu ergänzen ist eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein schulpflichtiges Kind nur kurzfristig mit seinen Eltern in unser Land kommt, bei dem der zeitlich eng begrenzte Schulbesuch in Österreich somit (analog zu einem mehrmonatigen Schüleraustausch) nicht vordringlich dem Erwerb der Sprache, sondern dem Erhalt bzw. dem Erwerb des notwendigen Leistungsstandes für den geplanten weiteren Schulbesuch im nicht deutschsprachigen Ausland dienen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent